

UNIVERSITÄT ROSTOCK



Handreichung zum Mutterschutz für Mitarbeiterinnen und Studentinnen

**Hinweise zur Beschäftigung werdender
und stillender Mütter**

Stand 06/ 2009

1. Allgemeines

Während einer Schwangerschaft bestehen für Mutter und Kind unter ungünstigen Arbeitsbedingungen gesundheitliche Gefährdungen, vor denen beide geschützt werden müssen. Die Schwangerschaft führt zu körperlichen und seelischen Veränderungen der Frau; die bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit der Schwangeren berücksichtigt werden müssen.

Sobald eine Mitarbeiterin oder Studentin ihrem Vorgesetzten oder verantwortlichen Betreuer eine bestehende Schwangerschaft mitteilt, gelten die Vorschriften des **Mutterschutzgesetzes**. Das bedeutet, der Arbeitgeber bzw. der Fachverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die werdende oder stillende Mutter und ihr Kind keinen **schädigenden beruflichen Einflüssen** mehr ausgesetzt werden. Zunächst muss eine **Gefährdungsbeurteilung** durchgeführt werden, um mögliche berufliche Gefahren auszumachen, und im nächsten Schritt wird ggf. die Tätigkeit der werdenden oder stillenden Mutter unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes neu festgelegt.

2. Rechtliche Grundlage

Jeder Arbeitgeber wird durch das Mutterschutzgesetz (MuSchG) verpflichtet, den Arbeitsplatz einer schwangeren Arbeitnehmerin so zu gestalten, dass Leben und Gesundheit von Mutter und Kind durch die berufliche Tätigkeit nicht gefährdet werden (§2 MuSchG). In den §§3,4,6 und 8 MuSchG werden die Beschäftigungsverbote behandelt. In §4 Abs. 5 ist auch festgelegt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde, in diesem Fall das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGuS), das die Einhaltung des Mutterschutzgesetzes überwacht, in Einzelfällen eine Beschäftigung verbieten kann. Auch der die Schwangerschaft überwachende oder behandelnde Arzt kann der werdenden Mutter ein Arbeitsverbot aussprechen, wenn er bei Art oder Fortdauer der Beschäftigung eine Gefahr für die Gesundheit von Mutter oder Kind sieht (§3 Abs. 1 MuSchG). Weiterhin finden sich in der Mutterschutzrichtlinienverordnung, in der Gefahrstoffverordnung, in der Röntgenverordnung (§31a Abs. 4) und in der Strahlenschutzverordnung (§55 Abs. 4) rechtsverbindliche Einschränkungen für die berufliche Tätigkeit einer werdenden Mutter. Zuständig und **verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen** und die Umsetzung der eventuell erforderlichen Maßnahmen ist der **Fachverantwortliche**.

3. Grundsätzlich zu berücksichtigende Gefahrenmomente

Gemäß Mutterschutzgesetz müssen werdende Mütter von folgenden Tätigkeiten ausgeschlossen werden, weil die Gesundheit von Mutter und/ oder Kind gefährdet ist:

3.1 Schädliche Einwirkungen durch Gefahrstoffe

Kein Umgang mit Chemikalien, die mit den **Gefahrensätzen R45, R46, R49, R60 bis R64** ausgewiesen sind (krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende Stoffe). Details zu allen gefährdenden Chemikalien sind der TRGS 905 (Liste aller krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtschädigenden Stoffe) und der Gefahrstoffverordnung zu entnehmen.

3.2 Ionisierende Strahlen

Kein Umgang mit offenen oder geschlossenen radioaktiven Substanzen. Im Einzelfall sollte eine mögliche aktuelle Gefährdung mit den Strahlenschutzbeauftragten geklärt werden.

3.3 Staub, Gase, Dämpfe, Hitze Kälte, Erschütterungen, Lärm

Falls möglich, sollte die Einhaltung der Grenzwerte gemessen werden, Ansonsten sollte keine Exposition vorliegen.

- 3.4 Infektionsquellen
Arbeiten mit potentiell humanpathogenen Keimen können nur unter Einhaltung von besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Für eine Reihe definierter Erreger sind solche Arbeiten untersagt. Jede Tätigkeit mit potentiell humanpathogenen gentechnisch veränderten Organismen ist untersagt.
- 3.5 Heben von schweren Lasten
Erlaubtes Heben: Regelmäßig nur bis max. 5 kg, gelegentlich bis max. 10 kg.
- 3.6 Ständiges Stehen (länger als 4 Stunden)
Ab dem 5. Schwangerschaftsmonat nicht mehr erlaubt.
- 3.7 Arbeiten mit erheblichem Strecken, häufigem Heben, Hocken oder Bücken, Bedienen von Geräten mit hoher Fußbelastung
Solche Arbeiten sind während der Schwangerschaft nicht zulässig.

4. Spezielle Hinweise zum Mutterschutz im Gesundheitsdienst

Es gelten folgende Tätigkeitsverbote:

- 4.1 Infektionsgefährdung
- Blutentnahmen bei Mensch oder Tier durchführen
 - Injektionen (Spritzen) bei Mensch oder Tier verabreichen
 - nur wenn stechende, schneidende, spitze oder bohrende Instrumente verwendet werden:
 - Verbandwechsel
 - Versorgung von infizierten Wunden
 - Umgang mit Körperflüssigkeiten (z.B. Humanblut, Tierblut, Urin, Stuhl oder Erbrochenes)
 - Kontakt zu potentiell infektiösen Patienten (bereits schon bei Verdacht).
- 4.2 Gefährdung durch Gefahrstoffe
- Umgang mit Zytostatika
 - Umgang mit Begasungsmittel Ethylenoxid
 - Aufenthalt in OP-/ Aufwachräumen bei Halothan als Narkosegas
 - Tätigkeiten sind mit Einschränkungen möglich: bei Umgang mit Gefahrstoffen, wenn durch technische Einrichtungen die jeweilige Auslöseschwelle nicht überschritten wird
 - bei Reinigungs-, Pflege-, Labortätigkeiten dürfen belastende Desinfektionsmittel verwendet werden, falls Schutzhandschuhe den direkten Hautkontakt verhindern
- 4.3 Gefährdung durch ionisierende Strahlen
- Tätigkeiten und Aufenthalt im Kontrollbereich in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird
 - Umgang mit Patienten nach Verabreichung von Radioisotopen bis zum ausreichenden Abklingen der Aktivität des Isotops
- 4.4 sonstigen Gefährdungen
- Keine Tätigkeiten unmittelbar am Kernspintomograph während des Betriebes
 - Keine Tätigkeiten in Lärmbereichen über 80 dB(A), z.B. in Küche, Wäscherei
- 4.5 Spezielle Gefährdungen in der Tiermedizin
- Keine Arbeiten bei erhöhter Unfallgefahr oder Stoßgefahr durch Tiere
 - kein Umgang mit potentiell infizierten/ erkrankten Tieren, die sich negativ auf die Schwangerschaft auswirken können, z. B. Tollwut, Q-Fieber, Leptospirose, Brucellose, Milzbrand, Ornithose, Listeriose, Streptokokkinfektionen, Staphylokokkeninfektionen, Salmonellose, Toxoplasmose, Histoplasmose. Ab wann bei der Arbeit mit Tieren im Einzelfall ein Schaden für Mutter und/ oder Kind entstehen kann, bedarf oft der besonderen individuellen Klärung vor Ort.
 - keine Arbeiten auf Beförderungsmitteln.

Bei erhöhter Allergieneigung oder extremer Geruchsbelästigung sollte in gleicher Weise eine Tätigkeitsänderung angestrebt werden.

5. Schlussbemerkung

Bei Unklarheiten kann in Einzelfällen auf Wunsch der Aufsichtsbehörde eine Überprüfung des Arbeitsplatzes gemeinsam mit den Arbeitgeberverantwortlichen durchgeführt werden. Das LaGuS kann dann eine Beschäftigung an gefährdenden Arbeitsplätzen ganz verbieten oder aber entscheiden, ob unter Einhaltung bestimmter Auflagen eine weitere Tätigkeit in diesen Bereichen zumindest teilweise möglich ist. **Eine Beschäftigung der Schwangeren „auf eigenen Wunsch“ oder auf „eigenes Risiko“ ist keinesfalls erlaubt.**

Information des Vorgesetzten/ des Praktikumsleiters

Zum eigenen Schutz sollten Mitarbeiterinnen und Studentinnen, sobald eine Schwangerschaft medizinisch fest steht, Ihren Vorgesetzten bzw. den zuständigen Praktikumsleiter unterrichten. Der muss nach Prüfung der Art der Tätigkeit und den Arbeitsbedingungen festlegen, ob eine weitere Beschäftigung am Arbeitsplatz vertretbar ist oder aber andere Aufgaben zugewiesen werden müssen, um eine Gefährdung von Mutter und Kind auszuschließen (siehe Fragebogen: Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz - Mutterschutz -).

Weitere Informationen zu konkreten Gefährdungen am Arbeitsplatz erhält man bei:

- Personalabteilungen des Hochschulbereiches und dem medizinischer Bereich
- Betriebsärztin Hochschulbereich, Frau Dr. Gerber: Tel.: 817252-0/ -22
- Betriebsärztin medizinischer Bereich, Frau Dr. Schütt: Tel.: 494-9977
- Fachkraft für Arbeitssicherheit/ Sicherheitsingenieur, Frau Dr. Stelter/ Herr Bovensiepen (Hochschulbereich): Tel.: 498-1409/-1410 bzw. Herr Sager (medizinischer Bereich): Tel.: 494-5460
- Beauftragte für Gefahrstoffe, Biostoffe und für Strahlenschutz
- Personalräte des Hochschulbereiches und des medizinischen Bereiches

6. Literaturquellen

- <http://uni-rostock.agu-hochschulen.de/index.php?id=769>
- <http://www.uni-muenchen.de/einrichtungen/zuv/uebersicht/betriebsaerztl/dienst/aufgaben/mutterschutz/spezielles/index.html>

Rostock den 15.06.2009

Der Rektor



Prof. Dr. med. Wolfgang Schareck

Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz - Mutterschutz -

Arbeitnehmerin:	Datum:
Schwangerschaft dem Personaldezernat/ Praktikumsleiter mitgeteilt am:	
Verantwortliche/r:	

1. <input type="checkbox"/> Physikalische Gefährdungen	Ja	Nein	Bem. Rückseite
a) Sind Stöße und Erschütterungen auszuschließen ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Ist ein regelmäßiges Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten > 5 kg auszuschließen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Ist ein gelegentliches Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten > 10 kg auszuschließen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Ist gewährleistet, dass ein ständiges Stehen (> 4 h/d) unterbleibt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Ist auszuschließen, dass ein häufiges Bücken oder Beugen unterbleibt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Ist eine dauernde gehockte/gebückte Haltung auszuschließen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Ist die Verrichtung von schwerer körperlicher Arbeit ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h) Ist Lärm ausgeschlossen (Beurteilungs-Pegel < 80 dB(A) ggf. messen)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i) Sind Tätigkeiten im Kontrollbereich ausgeschlossen (Röntgenanlagen)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j) Findet kein genehmigungspflichtiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen statt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
k) Ist der Umgang mit Laser-, UV-, IR-, EMV-Strahlenquellen ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
l) Ist ein längerfristiges Arbeiten im Freien bei niedriger Außentemperatur ausgeschlossen ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. <input type="checkbox"/> Chemische Gefährdungen (siehe Gefahrstoffkataster, Sicherheitsdatenblatt, Stoffkennzeichnung)			
a) Besitzen alle Gefahrstoffe eine Kennzeichnung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Ist der Umgang mit R40 Stoffen (irreversible Schäden) ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Ist der Umgang mit folgenden Stoffen: krebserzeugend R 45, erbgutverändernd R46 und fruchtschädigend R61 ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Ist das Arbeiten mit Stoffen der Einstufung Kategorie 1 oder 2 der TRGS 905 ausgeschlossen (wenn nein Arbeit einstellen)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Ist das Arbeiten mit Stoffen der Einstufung Kategorie 3 der TRGS 905 ausgeschlossen (wenn nein Arbeiten einstellen) ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage zur Handreichung

f) Ist der Umgang mit sehr giftig, giftig gesundheitsschädigenden Stoffen auszuschließen (wenn nein Arbeiten einstellen) ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Es werden keine Grenzwerte überschritten (ggf. Messung!) ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h) Ist ein Unmittelbarer Hautkontakt (hautresorptiv [Kennzeichnung nach TRGS 900 mit H, R 27, R 24, R 21]) auszuschließen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i) Ist der Umgang mit Blei und Quecksilberalkylen ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j) Ist der Kontakt mit Mitosehemmstoffe (z.B. Zyostatika, Labordiagnostik) ausgeschlossen ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. <input type="checkbox"/> Biologische Arbeitsstoffe, Übertragung von Krankheiten Wenn ja Arbeiten ggf. einstellen			
Ist ein Kontakt mit Erregern (Viren, Bakterien, Pilze) der Risikogruppen 2, 3 und 4 nach Biostoffverordnung ausgeschlossen? Wenn nein namentliche Nennung der Erreger (wenn möglich)!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Durchführung suffizienter Schutzmaßnahmen möglich? Wenn ja , konkret benennen (siehe Pkt. 5)!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. <input type="checkbox"/> Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren			
a) Ist das Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr, insbesondere Ausgleiten, Abstürzen und Fallen ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Ist das Arbeiten mit der besonderen Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Sind einseitige Belastungen/Tätigkeiten zu verhindern?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Ist eine Mehrarbeit (mehr als 8,5 h täglich) ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Ist Nachtarbeit ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Ist das Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. <input type="checkbox"/> Schutzmaßnahmen			
Unterrichtung an			
schwängere AN'in am:	übrige AN'innen am:	Personalrat am:	

Unterschrift der/ des Verantwortlichen